

# Streithilfe und Streitverkündung

A. Einführung.....	1
B. Streithilfe (Nebenintervention).....	2
I.    ZWECK: INTERVENTIONSWIRKUNG IM FOLGEPROZESS!.....	2
II.   RECHTSSTELLUNG DES STREITHELfers IM <i>VORPROZESS</i> .....	3
III.  RECHTSSTELLUNG DES NI IM <i>FOLGEPROZESS</i> .....	4
C. Streitverkündung.....	5
I.    BESONDERHEITEN.....	6
II.   VORAUSSETZUNGEN DER STREITVERKÜNDUNG.....	6
III.  STREITVERKÜNDUNGSSCHRIFT.....	7

## A. Einführung

Bei der Nebenintervention geht es um Folgendes: Zwei Parteien streiten sich im sog. Vorprozess. Eine der Parteien hat einen Dritten, der ihr haftet, wenn sie gegen die andere Partei den Vorprozess verliert. Da Tatsachen und Rechtsfragen von verschiedenen Gerichten unterschiedlich beurteilt werden können, besteht für die Partei im Vorprozess die Gefahr, auch einen späteren Folgeprozess gegen den Dritten zu verlieren. Für den Dritten besteht die Gefahr, dass die Partei den Vorprozess nachlässig führt, weil sie im Unterliegensfalle ihn - den Dritten - in Regress nehmen kann.

In dieser Lage helfen die §§ 66-74 ZPO (Nebenintervention/Streitverkündung): Die Partei des Vorprozesses kann den Dritten durch Streitverkündung mit ins Boot holen, der Dritte durch Nebenintervention (=Streithilfe) zusteigen. Der Streithelfer/Streitverkündungshelfer kann nun im Boot der unterstützten Partei mit den Mitteln des § 67 ZPO mitrudern und das Rennen (den Vorprozess) gegen die gegnerische Partei gewinnen. Dann entsteht gar nicht erst ein Folgeprozess. Verliert hingegen die unterstützte Partei, so nimmt daran auch der Streithelfer/Streitverkündete teil, was sein Verhältnis zur unterstützten Partei betrifft, § 68 ZPO. Im Folgeprozess kann er grds. nicht mehr geltend machen, die ehemals unterstützte oder streitverkündende Partei habe schon den Vorprozess gewinnen können. Diese sog. Interventionswirkung im Folgeprozess ist der eigentliche Sinn der Streithilfe und Streitverkündung. Sie tritt nicht nur bei Streithilfe (= bei ursprünglicher Streithilfe - § 66 ZPO - oder bei Beitritt auf eine

Streitverkündung hin - § 74 I, 66 ZPO - ) ein, sondern auch dann, wenn der Streitverkündete nicht beitrifft, § 74 III ZPO.

Das gilt freilich nur, soweit der Streithelfer/Streitverkündungsempfänger im Vorprozess das Boot der unterstützten Partei hätte in Fahrt bringen können, ohne sich in Widerspruch zur Hauptpartei zu setzen, § 67 letzter HS, § 68 ZPO. Ruderte die unterstützte Partei im Vorprozess rückwärts, so bindet das den Streithelfer/Streitverkündeten im Folgeprozess nicht.

## **B. Streithilfe (Nebenintervention)**

### **I. Zweck: Interventionswirkung im Folgeprozess!**

#### **Wirkt:**

1. **nur zwischen** Streithelfer (Nebenintervenient) / Streitverkündungsempfänger und unterstützter Partei, § 68
2. nur zugunsten, **nicht zuungunsten der unterstützten Partei!**  
Kraft Nebeninterventionswirkung kann also nur ein anspruchsbegründendes TBM einer der unterstützten Partei günstigen Norm feststehen, niemals aber einer dem Streithelfer/Streitverkündungsempfänger günstigen Norm!

**Warum?** Unterstützte Partei und Streithelfer (der Streitverkündungsempfänger wird übrigens Streithelfer, wenn er beitrifft) bilden nur zugunsten der unterstützten Partei eine Einheit. Die Unterstützte Partei soll nicht wegen unterschiedlicher Rechtsprechung Vor- und Folgeprozess verlieren - deshalb die Bindungswirkung des § 68. Im Gegenzug soll der Streithelfer alles tun dürfen, damit die unterstützte Partei bereits den Vorprozess gewinnt und ihn - den Streithelfer - damit gar nicht mehr in Anspruch nehmen kann.

#### **Beispiel:**

Bei Obsiegen des Klägers steht **nicht** auch zugunsten des Streithelfers/Streitverkündungsempfängers auf Beklagtenseite fest, dass dem Beklagten das behauptete Recht nicht zusteht!

Grund: Die NI-Wirkung entsteht nur im Folgeprozess zwischen der Partei und ihrem Streithelfer/Streitverkündungsempfänger.

Tritt der Dritte dem Beklagten als **Streithelfer (Nebenintervenient)** bei, so darf er in seinem Verhältnis zum Beklagten nicht davon profitieren, dass der Kläger obsiegt hat. Nur zu Lasten des Gegners im Vorprozess kann der Nebenintervenient für den Folgeprozess etwas gewinnen - idealerweise dadurch, dass der Gegner der unterstützten Partei voll unterliegt und ein Folgeprozess gegen den Nebenintervenienten dadurch von der unterstützten Partei gar nicht erst angestrengt wird.

Gleiches gilt für den **Streitverkündeten**: Verkündet z.B. der Beklagte einem Dritten den Streit, so kann dieser der NI-Wirkung zugunsten des Beklagten gem. § 74 III ZPO nicht dadurch entgehen, dass er nichts tut oder gar dem Kläger beitrifft.

## II. Rechtsstellung des Streithelfers im Vorprozess:

➤ **Zulässigkeit** der NI: v.a.w. werden nur der Beitritt (Auslegung!) und die Prozesshandlungsvoraussetzungen geprüft.

**Zwischenstreit, § 71:** widerspricht der Gegner der NI, so werden auf diese Rüge hin zusätzlich auch die Zulässigkeitsvoraussetzungen der §§ 66, 70, 71 I 2 ZPO geprüft (v.a. Form (§ 70), Glaubhaftmachung des rechtlichen Interesses, § 71 I 2)

➤ **Säumnis:** verhandelt der NI, ist die Hauptpartei nicht säumig.

➤ NI kann **Zeuge** sein.

➤ NI hat alle **AV-Mittel**, soweit kein Gegensatz zur Hauptpartei.

➤ Widerspruch zur Hauptpartei (Grenze der AV-Mittel, § 67) nur, wenn diese einen entgegenstehenden Willen erklärt, nicht bereits, wenn diese untätig ist!

➤ keine gesonderten **Fristen**; für NI gilt jeweils die Frist, die für die Hauptpartei läuft.

➤ **Verspätung:** trägt der NI rechtzeitig vor, so ist dieses Vorbringen auch für die Hauptpartei nicht verspätet.

➤ Im Urteil des Vorprozesses spielt der NI noch keine Rolle; er ist nicht Partei - das wird er erst im Folgeprozess!

➤ **NI darf** ohne Zustimmung der Hauptpartei **nicht:** am Klageantrag herumfreckeln, WK / Zwischen-FK erheben, anerkennen, für erledigt erklären, Vergleich schließen. Das ist klar, denn der NI ist ja nicht Partei.

➤ **Berufung** des NI unzulässig, wenn Hauptpartei widerspricht

➤ **Kosten** der NI: § 101 I - trägt nie die unterstützte Hauptpartei! („ein Boot“)

### III. Rechtsstellung des NI im Folgeprozess:

#### **Interventionswirkung, § 68 (§ 74 III).**

Nur zwischen NI und Hauptpartei, nur zugunsten der Hauptpartei (s.o. I.)!

#### ➤ **Voraussetzungen:**

- Folgeprozess; Vorprozess rechtskräftig abgeschlossen
- **Beitritt** / bei Streitverkündung ohne Beitritt: Zulässigkeit (§ 72) und Wirksamkeit (§ 73)

#### ➤ **Inhalt: Urteil im Vorprozess gilt** zugunsten der damaligen Hauptpartei gegenüber dem NI **als richtig**.

#### ➤ **Umfang: erheblich weiter als Rechtskraft!** Nicht nur Tenor, sondern auch:

- entscheidungserhebliche Einzeltatsachen,
- deren rechtliche Beurteilung,
- präjudizielle Rechtsverhältnisse (z.B. Eigentum / Wirksamkeit eines Vertrages),...

... soweit das Urteil im Vorprozess darauf beruht!

Nur **tragende Feststellungen**, nicht Hilfsabwägungen oder „überschießende Feststellungen“ zu nicht unmittelbar entscheidungserheblichen Fragen!

**Beispiel:** Verkehrsunfall-Prozess gegen A. Kl. behauptet, A sei gefahren. A bestreitet; vielmehr sei B gefahren. Kl. verkündet B den Streit. BA-Ergebnis: B ist gefahren. Urteil: Klageabweisung. Nunmehr klagt Kl. gegen B. Was steht kraft Interventionswirkung fest?

**Lösung:** Dass A nicht gefahren ist! Es steht dagegen nicht fest, dass B gefahren ist, denn die Klage gegen A war nicht etwa abzuweisen, weil B gefahren ist, sondern schon deshalb, weil nicht festgestellt werden konnte, dass A gefahren ist!

#### ➤ **Grenze: Einrede des § 68 2. HS** (mangelhafte Prozessführung)

Voraussetzungen:

- **AV-Mittel konnte im Vorprozess nicht geltend gemacht werden** (Widerspruch zum Verhalten der Hauptpartei / Prozesslage in soweit bereits unabänderlich / Hauptpartei hat dem NI unbekanntes AV-Mittel grob schuldhaft nicht geltend gemacht)

**UND**

- Berücksichtigung des AV-Mittels **wäre geeignet gewesen, andere Entscheidung im Vorprozess herbeizuführen.**

**Im Vergleich zur Rechtskraft** geht die NI-Wirkung vom Umfang her zwar weiter, ist aber durch die Einrede fehlerhafter Prozessführung auch angreifbarer.

- **NI-Wirkung umfangreicher**

Die Rechtskraft beschränkt sich auf das Prozessergebnis. Das Urteil entscheidet nur über den Streit dieser Parteien über diesen prozessualen Anspruch. Das Urteil bejaht oder verneint nur die konkrete Rechtsfolge, die der Kläger mit seinem Klageantrag aus einem bestimmten Lebenssachverhalt am Schluss der mündlichen Verhandlung begehrt. Die rechtliche und tatsächliche Begründung, warum der prozessuale Anspruch besteht oder nicht besteht, erwächst nicht in Rechtskraft.

Die Interventionswirkung bindet hingegen den Dritten nicht nur an das Prozessergebnis im Umfang der Rechtskraft, sondern zugleich an alle tatsächlichen Feststellungen und rechtlichen Schlussfolgerungen, die das Urteil tragen und für das Rechtsverhältnis zwischen Streitverkünder und Drittem wichtig sind. Was im Vorprozess bereits erheblich war und hätte vorgebracht werden können, ist im Folgeprozess ausgeschlossen.

- **NI-Wirkung angreifbarer**

Das falsche Urteil bindet die Parteien in jedem Fall, wenn es rechtskräftig geworden ist. Ob der Prozess von einer Partei fehlerhaft geführt wurde, ist unerheblich. Die NI-Wirkung entfällt dagegen wenn der Dritte (Streithelfer/Streitverkündungsempfänger) im Folgeprozess darlegt und beweist, dass die unterstützte Partei einen Prozessführungsfehler begangen hat und dass ihn dies daran gehindert hat, im Vorprozess als Streithelfer ein günstigeres Urteil zu erstreiten.

## **C. Streitverkündung**

Für die Beteiligungsmöglichkeit am Vorprozess und die damit verbundene NI-Wirkung gilt das vorstehend Gesagte.

Die Streitverkündung ist eigentlich gegenüber der Streithilfe nur ein Zusatz. Sie gibt eine

**Möglichkeit zur Erzwingung der NI-Wirkung** (egal, ob der Streitverkündete beitrifft - § 74 I

-, oder nicht - § 74 III ZPO - ). Gerade deswegen, weil die Nebeninterventionswirkung un-  
ausweichlich ist, kommt es häufig zu einem Beitritt: der Streitverkündete wird Streithelfer. In  
der Praxis ist die Streitverkündung auch deshalb **häufig Vorstufe zur Streithilfe**, weil der  
Streithelfer meist ohne Streitverkündung gar nicht von dem Vorprozess erfährt - wie sollte er  
auch.

## I. Besonderheiten

- Streitverkündung kann **bis Rechtskraft** des Urteils im Vorprozess erfolgen! (Beitritt  
ist auch durch selbst eingelegte Berufung möglich!)
- **Interventionswirkung** tritt über § 74 I wie bei der Nebenintervention ein. Unter-  
schied zur NI: dem Streitverkündungsempfänger wird die Interventionswirkung gem.  
§ 74 III, 68 auch ohne Beitritt allein kraft wirksamer (72, 73!) Streitverkündung **auf-  
gezwungen!**
- Erfolgt kein Beitritt, so erscheint die Streitverkündung im Urteil des Vorprozesses nir-  
gends!

## II. Voraussetzungen der Streitverkündung:

Die Voraussetzungen der Streitverkündung werden erst im Folgeprozess geprüft, um fest-  
zustellen, ob die Wirkung des § 68 ZPO eintritt!

- Form, § 73 ZPO
- Zulässigkeit, § 72: insbesondere **Streitverkündungsgrund:**
  - zu beurteilen ex ante: Bestand bei Vornahme der Streitverkündung die berechnigte  
Annahme, es liege einer der Streitverkündungsgründe des § 72 ZPO vor?
  - Streitverkündungsgründe sind
    - die Sach- oder Rechtsmängel**gewährleistung**,
    - Schadloshaltung im Sinne einer **alternativen Inanspruchnahme**,
    - zu besorgende Ansprüche Dritter, etwa wegen der unberechnigten Gel-  
tendmachung eines fremden Rechts

### III. Streitverkündungsschrift

Eine Streitverkündungsschrift könnte etwa wie folgt aussehen:

*„In dem Rechtsstreit ... wird dem ... der Streit verkündet mit der Aufforderung, dem Rechtsstreit auf Seiten des Beklagten beizutreten.*

#### ***Begründung:***

*Der Kläger hat mit Klageschrift vom ... Klage beim Amtsgericht ... erhoben, mit der er Ansprüche aus ... geltend macht.*

*(... - rechtlichen Zusammenhang mit dem Streitverkündeten darlegen!)*

*Für den Fall, dass der Beklagte in diesem Rechtsstreit unterliegt, hätte er gegen den Streitverkündeten einen Anspruch aus ... (Streitverkündungsgrund gem. § 72).*

*Glaubhaftmachung: ...*

*Zur Unterrichtung des Streitverkündeten von der gegenwärtigen Lage des Rechtsstreits sind ... (die Klage und die bisher gewechselten Schriftsätze in Kopie) beigelegt.*

*(Rechtsanwalt)“*